

Gemeinde Altendorf

Kt. Schwyz

Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen Hühberg-Wald Q4/Q5/Q6/Q7

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung Altendorf

GWR (Grundwasserrecht)

Inhaltsübersicht

- I **Allgemeines**
 Begriffe, gesetzliche Grundlagen
 Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

- II **Nutzungsbeschränkungen**
 - Weitere Schutzzone (Zone III) Art. 5
 - Engere Schutzzone (Zone II) Art. 6
 - Fassungsbereich (Zone I) Art. 7

- III **Spezielle Massnahmen**
 Kontrolle und Sanierung von Anlagen
 inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

- IV **Schlussbestimmungen**

I Allgemeines

=====

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- | | |
|----------------------|----------|
| - Fassungsbereich | Zone I |
| - engere Schutzzone | Zone II |
| - weitere Schutzzone | Zone III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Quellfassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allg. Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen bildet eine Zone S im Sinne der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. Sept. 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Okt. 1971 (Gewässerschutzgesetz) Art. 30
- Kant. Vollzugsverordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 24.12.1973 (KVV GSchG) Abschnitt V; § 23-27.

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 15.03.1991 verfasst durch Geolog. Büro Dr.L.Wyssling, Pfaffhausen.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 1000 erstellt durch Ing. Büro Frei & Krauer Rapperswil mit Datum vom 20.03.1991 (Plan Nr. 24'331).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

=====

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist (vorbehältlich Art. 5 lit. b) verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf Ihre Dichtigkeit hin zu Lasten der WVA zu prüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

c) Flurstrassen

Das Erstellen von Flurstrassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickern. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich ist verboten.

d) Versickerungen

Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagertatrinen mit Sickergruben sind verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Art.23).

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze,

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von löslichen wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

g) Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehenden Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Flurstrassenbau).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

h) Bewirtschaftung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau, sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Ueberwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Bedarf eines Privathaushaltes übersteigt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe lit. i) und k).

i) Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist im allgemeinen Zurückhaltung zu üben.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen, Park- und Sportanlagen sowie auf Dächern verboten.

- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht und ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführt.

k) Düngung

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngungen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.

während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.

- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von **häuslichem Abwasser**, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist verboten.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

l) Nutzungsbeschränkungen im Wald

Bewirtschaftung

In der Waldbewirtschaftung ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldbestandes möglichst kleinflächig erfolgt.

Pflanzenbehandlungsmittel

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe oben).

Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone II

Zusätzlich zu den unter Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone, folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen und Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art (inkl. Leitungsbauten) ist verboten.

b) **Waldstrassen**

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) **Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen** ist verboten.

d) **Bewirtschaftung**

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) **Fütterungsstellen**

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

f) **Nutzholzbehandlung**

Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

Art. 7 **Fassungsbereich, Zone I**

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen ist verboten
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz) sind verboten
- Jedes verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt

III Spezielle Massnahmen

=====

Art. 8 **Schutz des Fassungsbereiches**

Der Fassungsbereich ist im Gelände zweckmässig zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.

a) Baulicher Unterhalt der Quellfassung

Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderungen des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Umweltschutz auf Antrag des Gemeinderates Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Aenderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Ueberwachung

Gemäss § 6 kVV GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat

Der Präsident



festgesetzt am 29. OKT. 1993

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat mit

Verf. Nr.

vom

Genehmigt mit RRB Nr. 891 vom 17.5.94

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Landammann:

Staatsschreiber:

i. V. A. B.

